



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Correspondenzen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Correspondenzen.

Die neuenburger Frage. Berlin, 4. Januar. — Die Rechtsfrage allein, die seit acht Jahren zwischen Preußen und der Schweiz schwebte, hätte weitere Zögerung gestattet oder vielmehr erheischt, denn die Anerkennung, die im londoner Protokoll dem Recht der preussischen Dynastie auf Neuenburg gegeben wurde, hatte Preußen durch das Versprechen erwiedert, die Geltendmachung dieses Rechtes der Vermittlung der Großmächte zu überlassen und damit seiner selbstständigen Action gewisse Schranken auferlegt. Um dieselbe wieder frei zu machen, bedurfte es eines neuen Moments, und ein solches trat durch den verunglückten Septemberaufstand hinzu. Der Proceß gegen die Royalisten fügt zur Frage des Rechtes eine Frage der Ehre und während die Lösung jener einen langen Aufschub zuläßt, fordert die Lösung dieser schnelle Entscheidung. Die Vermittlung der Großmächte, für welche das londoner Protokoll keinen bestimmten Termin setzt, begrenzt sich von selbst in Betreff des Processes der Royalisten. Denn Preußen, welches ihre Freilassung vor der Anklage und Aburtheilung verlangt, kann, wenn die Schweiz dies Ansinnen zurückweist und mit dem Proceß vorschreitet, nicht unthätig zusehen. Es muß handeln, um dem zuvorzukommen, was es als eine Antastung der Ehre seiner Dynastie erklärt hat.

Man hofft hier um so mehr auf einen friedlichen Ausgang, als man sich sagt, daß die Verbindung Neuenburgs mit der preussischen Krone letzterer niemals den geringsten Vortheil gebracht, daß sie vielmehr stets eine Quelle von Verlegenheiten für sie gewesen sei. Das Fürstenthum wurde 1814 als Canton der Schweiz zugetheilt, weil die preussische Regierung damals erkannte, daß es vereinzelt, ein völlig verlorener Posten und bei jedem Conflict mit Frankreich diesem Preis gegeben sei; sollte Neuenburg jetzt wieder an die preussische Dynastie zurückfallen, so würde es, bei der gegenwärtigen Verfassung der Schweiz, aufhören müssen, derselben anzugehören. Was man 1814 für eine unhaltbare Situation angesehen, würde also jetzt unter erschwerenden Umständen nach beiden Seiten, nach der Schweiz, wie nach Frankreich hin — versucht werden müssen. Eine gänzlich werthlose Bestzung würde nur durch eine im Frieden kostspielige, im Fall eines Kriegs mit Frankreich ohne Rettung verlorne Truppenmacht zu halten sein. Diese Erwägungen glaubte man um so mehr von der preussischen Regierung getheilt, als man in für officiös gehaltenen berliner Zeitungen, so wie in anerkannten Organen des Cabinets der Tuilerien es ausgesprochen fand, nicht auf den Besitz Neuenburgs, sondern nur auf die Anerkennung des Rechtes und die Wahrung der Ehre seines Königs lege Preußen einen Werth.

In ihrem Memorandum sucht die Bundesregierung außer der Hervorhebung der politischen Zweckdienlichkeit — und dies ist die unleugbar starke Seite des schweizerischen Standpunktes — auch die völlige Rechtmäßigkeit der jetzigen Zustände in Neuenburg nachzuweisen. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß ihre Beweisführung eine ernste Prüfung nicht aushält. Daß der König von Preußen, im Widerspruch mit seiner Verpflichtung gegen die Stände von Neuenburg, 1806 das Fürstenthum an Frankreich abgetreten habe, ist, läge nicht selbst die Rechtfertigung

des Zwanges vor, den die den Continent bereits dominirende Macht Napoleons übte, schon darum gänzlich unerheblich, weil die wiener Congreßacte 1814 sein Recht von neuem sanctionirt hat. Und die Geltung der wiener Congreßacte anzufechten, steht wol am wenigsten der Schweiz zu, die derselben die Garantie ihrer Neutralität, die Rückgabe von Wallis, den Beitritt Genfs zur Eidgenossenschaft verdankt. Es erscheint daher nur spitzfindig, wenn das Memorandum, weil in den Motiven der Zurückgabe Neuenburgs an die preussische Dynastie irrthümlich auf den tilster Frieden, statt auf die Abtretung von 1806 zurückgegangen wird, den Besitztitel derselben auf das Fürstenthum bekräftelt. Ferner führt das Memorandum aus, die Schweiz habe niemals officielle Notiz von der Herrschaft des Hauses Hohenzollern in Neuenburg genommen, dessen Beitritt zum Bunde sei an die Bedingung geknüpft, daß die Cantonalregierung allein, ohne eine höhere Instanz in Berlin, in allen Beziehungen zur Eidgenossenschaft und den Bundesbehörden zu entscheiden habe. Soll damit bewiesen werden, die Schweiz habe die Anerkennung des fürstlichen Rechtes über Neuenburg verweigert? Dann kann man darauf nur entgegnen, daß, wer zu viel beweisen will, nichts beweist. Wem will man denn einreden, der König von Preußen habe 1814 für die Zulassung seines Fürstenthumes zum Bunde sich der Bedingung unterworfen, sein Recht diesem gegenüber verleugnet zu sehn? Es leuchtet doch von selbst als Zweck jener Convention ein, die Cantonalregierung in Neuenburg solle mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet sein, um ohne Recurs an die königliche Entscheidung, die Geschäfte mit den eidgenössischen Behörden zu regeln. Man wollte damit, und mit Recht, die formelle Einmischung eines fremden Cabinets in die innern Angelegenheiten der Schweiz verhindern. In der Bewilligung dieses Verlangens liegt aber nichts, woraus sich der Schluß ziehn läßt, die Schweiz habe niemals von dem fürstlichen Recht Notiz genommen und der König von Preußen sich drein gefügt. Das Verfahren der schweizerischen Centralbehörden in Betreff Neuenburgs seit 1848 sucht das Memorandum dadurch zu rechtfertigen, daß nach der frühern Verfassung der Schweiz, unter deren Regime auch die Revolution von 1848, welche die fürstliche Regierung stürzte, gefallen sei, der Bund kein Recht gehabt habe, selbst einer gewaltsamen Verfassungsänderung in einem Canton entgegenzutreten, nach der jetzt bestehenden Bundesverfassung ihm aber die Verpflichtung auferlegt sei, darüber zu wachen, daß die Verfassungen der Cantone nur nach den durch sie gegebenen Vorschriften verändert würden: Diese Beweisführung ist deshalb nicht stichhaltig, weil sie über den Kreis hinausreicht, in dem die Schweiz allein die leitenden Principien ihres öffentlichen Rechts modificiren darf. Die Beziehung Neuenburgs zur preussischen Dynastie ist durch europäische Verträge garantirt, und als das Fürstenthum zur Eidgenossenschaft trat, hat sein damaliger Souverän dieser Garantie in keiner Weise entsagt. Es ist vergeblich, sie durch künstliche Deductionen entkräften zu wollen. Der Spruch der Großmächte, des höchsten internationalen Areopags in Europa, hat außerdem das Recht des Königs von Preußen anerkannt, und dagegen sind alle Beweisführungen des Memorandums machtlos.

Die schweizerische Politik hat aus zu großem Selbstvertrauen, aus Verkenntung vielleicht des Werths, den man an leitender Stelle auf Neuenburg legte, aus Ueberschätzung der Schwierigkeiten endlich, die für Preußen aus einer bewaffneten

Geltendmachung des Rechts seines Fürsten erwachsen würden, große Fehler begangen. Es ist natürlich, daß man bei Umänderung der Bundesverfassung 1848 eine Umwälzung willkommen hieß, ohne welche Neuenburg unmöglich der regenerirten Schweiz angehören konnte, und daß man nach Gründen suchte, um einen thatsächlichen Zustand, den man unter die Garantie der neuen Bundesverfassung gestellt, auch auf dem Boden des Rechts zu vertheidigen. Denn, daß ein Staat sagen soll, ich will diesen Thatbestand behaupten, erkenne jedoch an, daß ich kein Recht dazu habe, heißt eine moralische Unmöglichkeit von ihm verlangen. Aber ohne ihren Rechtsanspruch aufzugeben, konnte und mußte die Schweiz die ersten Schritte thun, um die Anerkennung der factischen Zustände in Neuenburg seitens des Königs von Preußen zu erlangen. Die vornehme Geringsachtung der von einem mächtigen Fürsten erhobenen Ansprüche war zugleich unberechtigt und unweise. Wären selbst diese Schritte fruchtlos geblieben, so dienten sie ihrer Sache bei den europäischen Großmächten. Denn so allgemein die Ansicht ist, daß das Recht des Königs von Preußen in Neuenburg gekränkt ist, so allgemein ist auch die Ansicht, daß eine Ablösung dieses Rechts in passender Weise und eine Legalisirung des seit 1848 bestehenden Zustandes der wahre Vortheil aller in dieser Frage Beteiligten ist. Hätte die Schweiz ihrerseits die Vermittlung der Großmächte nachgesucht, hätte sie derselben durch jedes thunliche Zugeständniß die Wege geebnet, so glauben wir, daß der Septemberaufstand entweder nicht stattgefunden, oder hätte er stattgefunden, unter ein höchst ungünstiges Licht gefallen wäre. Jetzt hat Preußen alle Vortheile auf dem diplomatischen Schachbret für sich. Es hat Langmuth bewiesen, es hat für Geltendmachung des Rechts an die Großmächte appellirt, und von ihnen eine unzweideutige Anerkennung desselben erhalten. Der Zwischenfall des verunglückten Versuchs der Royalisten erlaubt ihm jetzt, die Consequenzen daraus zu ziehen. Denn wer will es ihm wehren, für Männer einzuschreiten, die sich für das von den Großmächten anerkannte Recht seines Königs erhoben haben? Die Schweiz steht vor der Alternative, entweder eine Forderung zu verweigern, deren Ablehnung sie allein und ohne Bundesgenossen dem Kampf mit einer an Zahl und militärischer Organisation weit überlegenen Macht aussetzt, oder durch Bewilligung dieser Forderung das Eingeständniß zu geben, daß der Thatbestand in Neuenburg nicht zu Recht bestehe, ein Eingeständniß, in jedem Falle peinlich, gefährlich, ja unmöglich, wenn es nicht den Verzicht auf Neuenburg seitens des Königs von Preußen zur Folge hat.

So weit sind die Dinge gediehen. Wir „treiben einem Kriege entgegen,“ der uns ungeheure Geldopfer, wahrscheinlich nicht geringe Blutopfer kosten muß, reelle Vortheile aber niemals bringen, der vielleicht einen europäischen Conflict hervorrufen kann, in dessen gefährlichste Mitte Preußen gestellt würde. Jedenfalls würde der Krieg mit der Schweiz unsere Weltstellung sehr sichtbar und auf lange Zeit beeinflussen. Alle Anzeichen verkünden, daß der Stern der englisch-französischen Allianz im Sinken ist, daß das Gestirn eines andern Bündnisses sich drohend am politischen Horizont erhebt. Niemand, dessen Urtheil nicht gänzlich durch Parteilichkeit getrübt ist, kann zweifeln, auf welche Seite Preußen durch sein Interesse, durch seine Pflichten gegen sich selbst und die deutsche Nation hingewiesen wird. Es ist nicht die Seite, die gegenwärtig unser Vorgehen gegen die Eidgenossenschaft be-

günstigt. Die neuenburger Frage kreuzt sich in unheilvoller Weise mit der großen europäischen Frage und zieht uns in eine Bahn, die weit abwärts von dem Wege führt, den uns die Vorschriften einer weisen und voraussichtigen Politik zu gehn gebieten. Und was droht der Schweiz aus diesem Kriege? Ist ihre Niederlage entscheidend, so würden auch in ihrem Schoße die Mächte der Reaction sich erheben und die Bundesverfassung von 1848, mit der eine neue und zukunftreiche Aera für sie angebrochen, dem alten Anwesen, der Ohnmacht, Zersplitterung, Anarchie, den Institutionen mit einem Wort weichen müssen, welche die Erfahrung eines Menschenalters verurtheilt hat. Wir wünschen, sollte es zum Aeußersten kommen, wie jeder Preuze, den Sieg unserer Waffen, aber wir würden mit Schmerz die Siege einer protestantischen Macht im Lager der Ultramontanen mit Jubel begrüßen und für eine Politik ausbeuten sehn, die von jeher unsere geschworne Feindin war, und es für alle Zeiten sein wird. Aus so zahlreichen und gewichtigen Gründen wollen wir bis zum letzten Augenblick an der Hoffnung festhalten, daß Preußen, der Schweiz, daß Europa dieser beklagenswerthe Krieg erspart werde. Die Interessen beider Theile sehn sich nicht im Wege und für die Verwicklung, die aus dem Proceß der Royalisten hervorgeht, muß eine Lösung gefunden werden können, wenn beide Theile ihre Interessen richtig verstehen. Die Thronrede hat dem preußischen Volke das Versprechen gegeben, daß unsererseits die Frage mit jeder Rücksicht auf das Wohl des eignen Landes und den Frieden Europas behandelt werden solle. Wir sollten glauben, daß, wenn man in diesem Geiste an sie herangeht, und ein ähnlicher Geist von Seiten der Schweiz uns entgegenkommt, der Friede erhalten werden muß.

Fast widerstrebt es uns, von dieser bedeutungsschweren Frage einen Blick auf unsere Kammern zu werfen, die, nachdem sie drei Wochen getagt, sich jetzt aus Anlaß des Festes bis Anfang des nächsten Jahres Urlaub gegeben haben. Sie haben sich in der That in diesem Jahr mit solchem Erfolg unbemerkt gemacht, daß nur mit Mühe einige Spuren ihrer Existenz aufzufinden sind. Eine Adresse auf die Thronrede ist bekanntlich bei uns ganz aus der Gewohnheit gekommen, sie gilt bei der herrschenden Partei für französischen Constitutionalismus und man hat sie deshalb auch dies Mal unterlassen, obwol die Berührung der neuenburgischen Frage in der Thronrede eine Antwort der Kammer natürlich gemacht hätte. Von den in der Thronrede angekündigten Vorlagen, unter denen besonders die in Betreff der Steuern mit Spannung erwartet werden, ist bis jetzt nur eine von Bedeutung, das Ehescheidungsgesetz, eingebracht; es ist, wie zu erwarten war, in dem Geiste des bereits vor zwei Jahren von dem Herrenhause berathenen, vielbesprochenen Entwurfs abgefaßt. Die Präsidentenwahl zeigt uns die ministerielle Mehrheit womöglich noch compacter und zahlreicher, als im vergangenen Jahr. Die Commissionen sind sämmtlich im Sinn der Rechten zusammengesetzt, und auch die Herren von Patow und Kühne haben es dies Mal abgelehnt, in der Finanzcommission die Last der Arbeit von den Schultern ihrer Gegner zu nehmen. Die Opposition hat bis jetzt kaum ein Lebenszeichen von sich gegeben; eine Interpellation über die neuenburger Angelegenheit wurde, so hören wir, seitens eines ihrer Mitglieder beabsichtigt, ist aber aus uns unbekanntem Gründen unterlassen worden. Das einzige Erwähnungswerthe ist der bereits gegen Ende der vorigen Session eingebrachte Antrag des Abgeordneten Mathis über die Presse, ein Antrag, der in seiner Aus-

fürlichkeit für sich allein den Werth eines Requistoriums hat, von der Kreuzzeitung damals mit Emphase begrüßt, und von ihren Freunden in den Bureaus begraben wurde. Hoffentlich kommt er dies Mal ins Plenum und gibt den Herren von Gerlach und Wagener eine neue Gelegenheit zu zeigen, daß Theorie und Praxis verschiedene Dinge sind, daß man in der Theorie Großthaten gegen die Uebergriffe der Bureaukratie verrichten, in der Praxis ihr getreuer Schildhalter sein kann.

Die neuenburger Frage. 2. — Der vorhergehenden Correspondenz fügt die Redaction eine zweite aus anderer Feder hinzu. So unzweifelhaft der Rechtsanspruch des Königs von Preußen auf das Fürstenthum feststeht, und so sicher es ist, daß die Schweiz durch eine Revolution im Jahre 1848 die Ausübung dieser Rechte einseitig und wider die europäischen Verträge bis jetzt unmöglich gemacht hat, so handelt es sich doch in dieser Angelegenheit durchaus nicht allein, ja nicht einmal vorzugsweise um Recht und Unrecht, und ehe Preußen für ein gutes Recht, aber ein werthloses Object etwa funfzehn Millionen Thaler und immerhin einige tausend Menschenleben aufwendet, wird zu erwägen sein, ob nicht höhere Rücksichten jeden blutigen Kampf um Neuenburg als höchst bedenklich auch für Preußen erscheinen lassen. Denn

1) Wenn Neuenburg für Preußen immer ohne Werth gewesen ist, so würde es von jetzt ab im Fall einer Restauration ein opfervoller Besitz werden. Nur durch Anwendung einer gewissen Gewalt wäre fortan das Fürstenthum für Preußen zu behaupten. Diese Gewalt aber d. h. eine starke militärische Besetzung des Ländchens kann nur bei fortdauernder Connivenz fremder Regierungen erhalten werden und eine solche Connivenz würde sehr bald auch Preußen in wichtigern Fragen Opfer auslegen und seine freie Action nach mehr als einer Richtung beschränken, ganz abgesehen davon, daß die fortdauernde militärische Occupation eines entfernten Punktes für Preußen selbst auf die Länge eine gehässige Last werden müßte.

2) Eine Reactivirung der alten Verfassungsverhältnisse der Schweiz, wie sie zur Zeit der Verträge von 1815 gebildet wurden, ist unmöglich, ohne daß die Schweiz durch und durch zerrüttet und um ihre politische Existenz gebracht wird. Nun aber haben zwei Mächte Europas das höchste Interesse, die Schweiz in ihrer Integrität als einen wohlorganisirten Staat von kräftigem Leben zu erhalten; diese Mächte sind Preußen und Sardinien. Vor allem aber hat Preußen Ursache zu verhindern, daß nicht Schwäche und Zerrüttung der Schweiz den französischen Theil derselben zu einer Beute Frankreichs, den romanischen und italienischen zu einem Erwerbe Oestreichs mache. So wie die Restitution der Schweiz im Jahre 1815 eine weise und nothwendige politische Maßregel war, welcher Preußen damals seine eignen höchsten Interessen in Beziehung zum Canton Neuenburg unterordnete, ebenso ist noch jetzt der unverminderte Bestand der Schweiz dieser natürlichen Bergcitadelle von Europa unter einem eignen Banner nothwendig für Preußens Sicherheit; und diese Nothwendigkeit ist so zwingend, daß Preußen schon deshalb

3) nicht zulassen kann, daß Neuenburg in den Besitz Frankreichs kommt und so die schützende Zuralinie durch Frankreich durchbrochen wird. Aber auch aus andern Gründen ist eine Abtretung Neuenburgs an Frankreich unthunlich, zunächst aus einem Grunde der Ehre, derselben Ehre, welche jetzt Preußen veranlaßt, für

die treuen Neuenburger, welche die preußische Fahne erhoben haben, sein Schwert zu ziehen. Preußen kann diese Familien nicht an einen fremden Souverän verkaufen. Seit hundert Jahren ist der König den Neuenburgern ein milder Regent gewesen, welcher für das Wohl des Ländchens mit Ernst und Opfern gesorgt hat. Jetzt kann er die Getreuen, welche sich unter seiner Fahne gesammelt und für sie geblutet haben, nicht dem natürlichen Gegner Preußens wider den Willen der Neuenburger verhandeln. Sehr wider ihren Willen, denn wenn die preußische Partei in Neuenburg doch aufhören soll, preußisch zu sein, so hat sie keinen andern Wunsch, als ganz dem Staatsleben zugetheilt zu werden, mit dem ihr Land ohnedies fest verwachsen ist. Und wofür sollte Preußen Neuenburg an Frankreich abtreten? Doch nur gegen eine anderweitige Gebietsentschädigung. Diese aber würde selbst der Wille Napoleons III. nicht bewilligen können. Er kann kein französisches Dorf, welches bereits zu Frankreich gehört, an Preußen abtreten, ohne einen Sturm gegen sich zu erheben, den auch er scheuen muß. Die öffentliche Meinung in Frankreich steht in einer seltenen Einmüthigkeit auf Seiten der Schweiz, es ist offenbar, daß alte Antipathie gegen Preußen ebensoviel Antheil hat, als die innige Verbindung der industriellen Interessen, welche bereits jetzt zwischen der Schweiz und Frankreich stattfindet. Der Kaiser von Frankreich hat Frankreich nicht gemacht, wie die Könige von Preußen ihr Königreich, er hat den fertigen Staat sich genommen, und er hat deshalb mehr noch als ein König von Preußen die Verpflichtung, das Frankreich zu erhalten, welches er vorgefunden. Laute Proteste aus dem umzutauschenden Grenzbezirke und ein wüthender Schrei der Entrüstung durch ganz Frankreich würden die ersten Folgen eines solchen Tauschvertrages sein. Aber selbst gesetzt den Fall, daß er Lust und Kraft zu einem für ihn verhängnißvollen Tausch hätte, so ist sicher anzunehmen, daß weder Oestreich noch England einem solchen Arrangement bei der gegenwärtigen Sachlage ihre Zustimmung geben würden.

4) endlich sei zu diesen Gründen noch ein anderer gefügt, welcher grade jetzt von beiden Theilen niedriger gestellt wird, als er verdient. Die Schweiz ist ein Land, dessen Bildung und Intelligenz vorzugsweise deutsch und protestantisch sind. Der Streit, welcher einst Luther und Zwingli zu erbitterten Gegnern machte, ist ausgekämpft und auf einem ruhmlosen Schlachtfelde ist nach dreihundert Jahren ein gemeinsames geistiges Leben aufgeblüht. Sehr vieles verdanken die Schweizer den Arbeiten des deutschen Geistes und verhältnißmäßig nicht wenig die Deutschen auch ihnen. Die Bildung Norddeutschlands, oder in staatlicher Beziehung Preußens, ist der natürliche Verbündete aller gesunden und kräftigen Elemente im bürgerlichen und geistigen Leben der Schweiz gegenüber den wälschen und gallischen Bestandtheilen ihres Gebietes. Wenn daher die Schweiz eine ernste Verpflichtung hat, Freundschaft und Bundesgenossenschaft des protestantischen Deutschlands zu suchen, so hat auch die preußische Intelligenz die Aufgabe, ihr Verhältniß zu den Schweizern würdig und liberal zu begreifen. Von dem Augenblick, wo dieser zufällige neuenburger Conflict gelöst und die divergirenden Interessen zwischen Preußen und der Schweiz ausgeglichen sind, wird Preußen der natürliche Verbündete der neuen Republik. Es wäre nicht unnütz, wenn der Bundesrath auch diese Rücksicht auf sein Handeln Einfluß gewinnen ließe, und es steht zu

hoffen, daß bei der definitiven Lösung auch Preußen an diese Sachlage denken werde.

Was hier über die Stellung Neuenburgs zu Preußen gesagt wurde, ist nicht neu, es ist mehr oder weniger deutlich auch aus den preußischen Blättern herauszulesen. Alle Gründe sprechen auch bei Preußen dafür, einen blutigen Zusammenstoß, welcher kaum eine vortheilhafte Lösung des Conflictes bringen kann, zu vermeiden. Daß auch die Regierung des Königs so empfindet, das scheint uns die Aufschubung der Mobilmachung bis zum 15. anzudeuten. Wenn Preußen auf der Freilassung der Gefangenen vor dem Spruch besteht, so fordert es nur sein Recht, denn es hat die gegenwärtige politische Verfassung des Cantons Neuenburg nicht nur nicht anerkannt, sondern dieselbe stets als eine unrechtmäßige betrachtet und von seinem Standpunkt betrachten müssen. Und es ist die Schuld des Bundesrathes, daß er nicht schon vor Jahren bei günstigerer Zeitlage seine Rechte auf Neuenburg mit den entgegenstehenden Preußens in versöhnlicher Weise auszugleichen versucht hat.

Wenn Preußen ferner die Freilassung der Gefangenen nicht als Tausch annehmen will gegen eine Verzichtleistung auf seine Rechte an Neuenburg, so ist auch diese Auffassung vom preußischen Standpunkt aus vollständig berechtigt. Denn es fordert die Freilassung auf Grund derselben Souveränitätsrechte, welche ihm sowol durch die Verträge von 1814, als durch die neuen Erklärungen der Großmächte bestätigt sind. Daß aber die Verhandlungen, welche der Freilassung der Gefangenen folgen, keinen andern Zweck haben können, als Preußen auf seine Rechte an Neuenburg verzichten zu machen, das wird sicher in Berlin ebensogut erkannt, als es den übrigen entscheidenden Mächten in Europa unzweifelhaft ist. Wenn man das Recht hat, die Intentionen der preußischen Regierung nach den maßgebenden Persönlichkeiten zu beurtheilen, so erscheint die Sachlage so, daß der König von Preußen nur gewillt ist, den durch die Umstände gebotenen und für Preußen selbst wünschenswerthen Verzicht als eine Action allerhöchsten freien Willens und eines hochherzigen Entschlusses auszusprechen.

Die Schweiz würde schlimmer als unklug handeln, wenn sie sich dieser Forderung noch länger entziehen wollte, da sie durch ihre Gewährung in der Sache erreichen kann, was ihr zum Heile gereicht und den Frieden Europas erhält.

**Erklärung.** In fünf Nummern der Novellenzeitung vom vorigen Jahre, No. 28, 29, 31, 40 und 41, ist ein Aufsatz erschienen, welcher ein Carneval in Dresden überschrieben ist, und meinen Namen als Einsender trägt. Diese Arbeit ist mir erst jetzt zu Gesicht gekommen. Da ich zu derselben in durchaus keinem Zusammenhange stehe, weder als Verfasser, noch als Einsender, so sehe ich mich genöthigt, die mir zugeschriebene Autorschaft hiermit abzulehnen.

**Robert Waldmüller,**

Verfasser der Nachtquartiere, Irrfahrten, Merlins Feiertag &c.

Herausgegeben von **Gustav Freytag** und **Julian Schmidt**.

Als verantwortl. Redacteur legitimirt: **F. W. Grunow**. — Verlag von **F. L. Herbig** in Leipzig.

Druck von **C. C. Elbert** in Leipzig.